

2. Die Volksgerichtsbarkeit in der Steiermark

Wenn auch mit dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz verhältnismäßig rasch die strafrechtlichen Voraussetzungen für eine „Abrechnung“ mit der NS-Herrschaft geschaffen worden waren, gab es doch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Während das Volksgericht Wien, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befand, seine Tätigkeit bereits im August 1945 aufnehmen konnte,³¹ ließ die für die Steiermark und Kärnten zuständige britische Besatzungsmacht, die die beiden Gesetze bei der Übernahme der Zone sistiert hatte, diese erst mit 30. Jänner 1946 wieder in Kraft treten.³² Die erste Volksgerichtsverhandlung in Graz begann deshalb erst am 20. März 1946,³³ jene in Leoben am 15. April.³⁴ Der Kopf der Urteile „Im Namen der Republik Österreich!“ geht auf einen Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidiums Graz vom 12. März 1946 zurück, nachdem die Verordnung Nr. 103 der Britischen Militärregierung den Erlaß Nr. 10 aufgehoben hatte, demzufolge Urteile „Im Namen des Gesetzes“ zu ergehen hatten.³⁵ Das Oberlandesgerichtspräsidium wies nunmehr die Gerichte an, entsprechend der „auch im ho. Rechtsbereiche derzeit wirksamen vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945“ (StGBI. 5/1945) die Urteile „Im Namen der Republik Österreich“ zu verkündigen und auszufertigen.³⁶

Der erste Straftakt, der sich im Grazer Landesgericht für Strafsachen auf einen Volksgerichtsfall bezieht, wurde – nachdem die Gerichte nach dem sowjetischen Einmarsch zumindest offiziell vorerst geschlossen worden waren³⁷ (Ermittlungen fanden weiter

³¹ GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 10), 28; Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig–Wien 1998, 20f.

³² Verordnung Nr. 103 der Militärregierung Österreich. In: Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 4. März 1946, 73ff.; siehe auch StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 1/1946“, Jv 290–1/46–1.

³³ StLA, LGS Graz, Vr 246/46 (Ernst Heeger); Wahrheit vom 21. März 1946, 3, sowie vom 22. März 1946, 3; zu diesem Prozeß siehe unten.

³⁴ StLA, KG Leoben, Vr 964/45 (Emil Papay); siehe unten.

³⁵ Art. III P. 5. Der Erlaß Nr. 10 der Militärregierung über die Gerichtsbarkeit in Kärnten und Steiermark ist etwa abgedruckt in: Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 31. Oktober 1945, 117ff.

³⁶ StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1946“, Jv 377–1a/46 (die in diesem Faszikel zitierten Aktenzahlen „gehören“ zum Landesgericht für Strafsachen). Diese Rechtsauffassung war falsch, da die Vorläufige Verfassung mit dem Tag des ersten Zusammentretens des neugewählten Nationalrates (19. Dezember 1945) außer Kraft trat; dazu Gernot D. HASIBA – Martin F. POLASCHEK, Landesgesetzgebung und Landesverwaltung seit 1945. In: Siegfried Beer (Hg.), Die „britische“ Steiermark 1945–1955, Graz 1995, 11. Ab diesem Zeitpunkt galten wieder die Bestimmungen des B-VG, in dessen Art. 82 Abs. 2 normiert ist, daß Urteile „Im Namen der Republik“ zu ergehen haben. Tatsächlich fand dieser Kopf erst Ende 1947/Anfang 1948 einheitlich Anwendung.

³⁷ Die einzige Eintragung aus der Zeit der sowjetischen Besatzung, Vr 184/45, datiert vom 29. Mai 1945 und betrifft den Fund einer Leiche und die Ermittlung gegen unbekannte Täter. Generell zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der österreichischen Gerichte siehe den Erlaß des Staatssekretärs für Justiz vom 14. Juni 1945, Zl. 10.0081/45, in: StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 114–1/45.

Oberlandesgerichtspräsidium Graz, 12. Jy 2977 - 1a/46-1

14 MRZ. 1946

377-1a 46

An

alle Gerichtshofpräsidien,
alle Bezirksgerichte und
das Jugendgericht Graz.

Aus mehrfachem Anlass ergibt sich die Notwendigkeit darauf hinzuweisen, dass seit dem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung Nr. 103 der Militärregierung-Oesterreich der Art. III Pkt. 5 des Erlasses Nr. 10 der Britischen Militärregierung nicht mehr in Geltung steht, demzufolge Urteile "Im Namen des Gesetzes" zu ergehen hatten.

Auf Grund der auch im ho.Rechtsbereiche derzeit wirksamen vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, V. Abschnitt, § 39, sind daher gegenwärtig die Urteile "Im Namen der Republik Oesterreich" zu verkünden und auszufertigen, worauf zwecks Vermeidung von Verstößen entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

G r a z , am 12. März 1946.

Der Oberlandesgerichtsvizepräsident:
Dr. S i e s s .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Erlaß des OLG vom 12. März 1946.

statt) – am 27. Juni 1945 angelegt.³⁸ Daß nicht nur juristische Hindernisse die Arbeit der Justiz erschwerten, sondern auch sehr banale Schwierigkeiten bestanden, vermittelt ein Bericht des provisorischen Leiters des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, Dr. Arthur Wolff, an das Oberlandesgerichtspräsidium vom 31. Juli 1945.³⁹ Daraus ist zu entneh-

³⁸ LGS Graz, Vr 4/45 (Dr. Ingomar Held; Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 1945; der Akt wurde auf Vr 1812/47 übertragen). – Das Hauptregister des Kreisgerichtes (jetzt: Landesgerichtes) Leoben ist nicht erhalten; da die Numerierung der Akten nach dem Ende des Dritten Reiches nicht neu begonnen wurde, ist es aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht möglich, für dieses Gericht einen gesicherten Zeitpunkt festzulegen.

³⁹ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 141–1a/45–2. – Dieser Bestand bezieht sich an und für sich auf das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, enthält aber auch einige Akten des Landesgerichtes für Strafsachen. Letztere scheinen weitgehend skartiert worden zu sein, finden sich aber zum Teil auch in den (wenigen erhaltenen) Beständen des Oberlandesgerichtes Graz (!).

men, daß das Amtsgebäude in der Conrad-von-Hötzendorf-Straße nach der Räumung durch die Russen am 16. Juli 1945 „in einem derartigen Zustande war, daß vor einer gründlichen Reinigung an eine Aufnahme des gerichtlichen Betriebes überhaupt nicht gedacht werden konnte. Eine derartige Reinigung nahm die Zeit bis 23. Juli 1945 in Anspruch ...“

Von den Russen beschlagnahmt und mitgenommen wurden unter anderem 27 Schreibtische, 56 Sessel, 14 Kästen, acht Aktenschränke, 17 Bänke (aus den Verhandlungssälen), neun Uhren, sechs Schreibmaschinen, elf Tischtelefone sowie sonstiges Mobiliar und Büromaterialien. Vernichtet beziehungsweise zerstört wurden „sehr viele andere Einrichtungsgegenstände, deren Trümmer heute noch in den Kanzleien und im Hofe herumliegen“, zwei eiserne Kassen und zwei eiserne Truhen, in denen sich etwa 400 Reichsmark Bargeld sowie Stempelmarken im Wert von 300 Reichsmark befanden, wurden erbrochen und ausgeräumt. „Die gesamten noch verbliebenen Uhren wurden teils zerschlagen, teils durch Wegnahme des Werkes und der Pendel unbrauchbar gemacht, ebenso fast die gesamte elektrische Beleuchtungsanlage. Auch die Haustelevonzentrale und ihr Anschluß an die Staatstelefone wurde zertrümmert und die Tischtelefone teilweise vernichtet ... Weiters wurde die Verwahrungsstelle unter Wegnahme verwahrter, zum Teil sehr wertvoller und unersetzlicher Beweisgegenstände komplett ausgeräumt und die in den Verhörzellen befindlichen 14 sehr wertvollen Teppiche (darunter auch die des Oberlandesgerichtspräsidiums) weggeführt.

Wie sinnlos die Zerstörungswut war, beweist, daß bei sämtlichen Türen und Schreibtischen alle Schlösser gewaltsam verdorben und die gesamten Schlüsseln aus den Schlüsselkasten weggeworfen wurden, ja es wurden sogar die Klosettmscheln zertrümmert und die noch verbliebenen ganzen Fensterscheiben eingeschlagen; Schreibmaschinen, Radioapparate und ganze Kanzleimöbeln aus den Fenstern in den Hof hinuntergeworfen, wo sie zerschellten.

Die in den Kanzleien und in den Höfen herumliegenden Trümmer machen schätzungsweise einige Waggonladungen aus. Die Möbelstücke wurden so gründlich zerschlagen, daß eine auch nur beiläufige Angabe, um Möbel welcher Art es sich handelte, geschweige denn ihre Anzahl, nicht mehr möglich ist. In welchem Umfange der Abtransport an *nicht* [Wort im Original gesperrt geschrieben] beschädigten Möbeln und sonstigen Inventargegenständen vonstatten [sic] ging, ergibt sich daraus, daß nach den Berichten von Augenzeugen täglich fünf bis zehn Lastkraftwagen, beladen mit allerlei Gegenständen, wegfuhrten.“⁴⁰

Erst nachdem Ende Juli sämtliche Abteilungen des Gerichtes und auch die Staatsanwaltschaft in das Gebäude übersiedelt waren, konnte die Tätigkeit des Gerichtes wieder in weiterem Umfang aufgenommen werden. Das Gericht bestand zu diesem Zeitpunkt aus sechs Untersuchungsrichterabteilungen, einem Berufungssenat, einem Jugendsenat

⁴⁰ StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1a – 161, 1b/1946“, Jv 175–14e/45; hinzuzufügen sind die Schadenslisten der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft Graz und der Gefangenenhausverwaltung, ebenda.



Landesgericht (Conrad von Hötzendorfstraße) – Bombentreffer am 21. März 1945.

und drei Schöffen- und Einzelrichterabteilungen.⁴¹ Der Personalstand umfaßte 17 Richter sowie 33 Beamte und Angestellte der Geschäftsstelle, von denen zwei Richter und vier Beamte beim Bezirksgericht für Strafsachen in Verwendung standen. Von den Verhandlungssälen waren nur zwei benützbar, zwei weitere wurden eben wiederhergestellt.⁴²

Nach der Übernahme der Besatzungszone durch die Briten am 23./24. Juli 1945 wurden die Gerichte erneut geschlossen, sie nahmen erst am 2. und erneut am 17. Oktober 1945 ihre Tätigkeit offiziell wieder auf.⁴³ Da das Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz

⁴¹ Zur vorläufigen Geschäftsverteilung vom 24. Juli 1945 StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1045“, Jv 111–7a/45–1.

⁴² StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 141–1a/45–2; vgl. auch ebenda, Jv 590–1/45 vom 8. November 1945. Zu den Lageberichten der Bezirksgerichte ebenda, Jv 9–1/45.

⁴³ Dazu grundlegend Siegfried BEER, „Let Right be done“. Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justiz im Jahre 1945. In: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25 (1994), 190ff.; Erika WEINZIERL, Die Anfänge des Wiederaufbaus der Justiz 1945. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 – 1993. Bd. 1, Wien 1995, 302ff.; Erlaß der Militärregierung Nr. 10; Neue Steirische Zeitung vom 19. Oktober 1945, 3.

So wurden in einem Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidiums vom 1. Oktober 1945 aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung durch die britische Militärregierung vom 28. September 1945 die Richter und Beamten aller Gerichte im Sprengel angewiesen, vorläufig weiter zu amtieren beziehungsweise bei bisher gesperrten Gerichten mit der richterlichen Tätigkeit zu beginnen – „die Ablegung des Eides in die Hand eines Offiziers der Militärregierung wird später erfolgen“; StLA, OLG Graz, Fasz. „Engländerakten 1945–1955“, Jv 2545–3/45–1 (dieser Faszikel enthält entgegen der Bezeichnung Akten des Landesgerichtes für Strafsachen).

nach der Übernahme der Zone durch die Briten in der Steiermark nicht mehr Rechtskraft hatten, behalf man sich, indem die Untersuchungen auf entsprechende Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes „umgeleitet“ wurden.⁴⁴ Mit einer plötzlichen Entlastungswelle aufgrund des Wegfalles dieser Gesetze war ohnehin nicht zu rechnen, da Entlastungen nur unter Mitwirkung der FSS⁴⁵ möglich waren.⁴⁶

Ein weitaus größeres Hemmnis bedeutete der Personalmangel aufgrund der Entlassung zahlreicher nationalsozialistisch belasteter Richter, was insbesondere die Strafgerichte traf,⁴⁷ da man für diesen sensiblen Bereich Richter mit möglichst wenig Bezug zum NS-System einsetzen wollte.⁴⁸ So mußten bereits Ende November vier Richter des Landes- sowie des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen dem Straflandesgericht zur zeitweiligen Unterstützung zugeteilt werden.⁴⁹

Die Personalliste des Straflandesgerichtes Graz (einschließlich dem Bezirksgericht für Strafsachen) weist mit Stand 6. November 1945 27 Richter auf, von denen sechs Mitglied der NSDAP und einer Parteianwärter gewesen waren. Vier Richter hatten der SA angehört (drei davon nur bis 1940), zwei waren (ebenfalls bis 1940) beim NSKK; keiner der Richter hatte der SS angehört.⁵⁰ Sieben Richter waren nach dem Anschluß entlassen beziehungsweise zwangspensioniert worden,⁵¹ drei hatten ihr Pensionsgesuch über Aufforderung des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Friedrich Meldt (unerledigt) vorgelegt, einer war nach einem Disziplinarverfahren „vom Dienst entfernt“ worden. Nur bei drei Richtern findet sich überhaupt keine Ein-

⁴⁴ StLA, OLG Graz, Fasz. „Engländerakten 1945–1955“, Jv 2545–3/45–1; Erlaß der Militärregierung Nr. 10 sowie allgemein HASIBA – POLASCHEK (Anm. 36), 4. Das österreichische Strafrecht war formell mit Gesetz vom 12. Juni 1945 wiederhergestellt worden; StGBI. 21/1945.

In den Akten finden sich etwa: § 58 StG Hochverrat; § 134 Mord, § 98 (Öffentliche Gewalttätigkeit durch Erpressung*), § 209 (Verleumdung) oder § 199 lit. a (falsche Zeugenaussage) für Denunziation, § 93 (Freiheitsbeschränkung), § 99 (Gefährliche Drohung) bei § 4 KVG, § 205c (Untreue) bei § 6 KVG. – In äußerst wenigen Fällen erfolgten sogar Verhandlungen nach diesen Paragraphen, so etwa StLA, KG Leoben, Vr 644/45: Freispruch Felix Kollars durch ein Schöffengericht am 12. Jänner 1946 wegen § 305 StG (entspricht § 3 VG).

⁴⁵ Field Security Service – britischer militärischer Geheimdienst; dazu Felix SCHNEIDER, Zur Tätigkeit des militärischen Geheimdienstes FSS und des Public Safety Branch in Graz 1945–1947. In: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25 (1994), 215ff.

⁴⁶ StLA, OLG Graz, Fasz. „Engländerakten 1945–1955“, Jv 2545–3/45–1.

⁴⁷ Im Oktober 1945 befanden sich in der Steiermark insgesamt (!) 103 Richter im Amt, von denen 82 Partei- oder SA-Mitglieder oder Parteianwärter gewesen waren; dies traf auch auf neun der elf Staatsanwälte zu; BEER (Anm. 43), 199f. m. w. N.

⁴⁸ Dazu vgl. StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 499–1/45; Jv 23–4d/45–1; Jv 2–4/45.

⁴⁹ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 684–7/45–2.

⁵⁰ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 499–1/45; zur Justiz in der NS-Zeit vgl. etwa die Artikel in der Neuen steirischen Zeitung vom 31. Mai 1945, 2 und vom 7. Juni 1945, 3 (jeweiliger Titel „Aus den finsternen Tagen der Nazijustiz“); Wolfgang NEUGEBAUER, Das NS-Terrorssystem. In: Emmerich Tálos – Ernst Hanisch – Wolfgang Neugebauer (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938 – 1945, Wien 1988, 176ff.; Helmut GEBHARDT, Justiz in Graz 1938 bis 1945. In: Graz 1938 bis 1945, [im Druck].

⁵¹ Darunter Landesgerichtspräsident Dr. Arthur Wolff, Vizepräsident Dr. Alexander Karpf und Dr. Alfred Baschiera; zu den Enthebungen nach dem Anschluß vgl. auch unten die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Dr. Friedrich Meldt, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–19.

tragung.⁵² Unter den 68 „sonstigen“ Gerichtsbediensteten (darunter acht Rechtspraktikanten und ein „Assessor“) waren 27 (acht davon Frauen) Parteimitglieder beziehungsweise -anwärter gewesen, sieben hatten der SA angehört, vier dem NSKK. Zwei Beamte waren von den Nationalsozialisten entlassen worden, 32 Bedienstete weisen keine Eintragung auf.⁵³

Mit Stand 27. Juli 1945 waren im gesamten OLG-Sprengel Graz 138 Richter vom Dienst enthoben worden, von denen 101 explizit ihren Dienort in der Steiermark gehabt hatten.⁵⁴ 15 von ihnen wurden aufgrund ihrer (reichs-)deutschen Staatsangehörigkeit enthoben, bei den meisten anderen ist als Grund der Enthebung ihre nationalsozialistische Betätigung bereits vor 1938 oder die Unterstützung dieser Bewegung angegeben. Bei einigen finden sich für die Enthebung andere Gründe, so etwa bei Dr. Bruno Brandstetter („fünf Todesurteile“), Dr. Karl Freyberger („Blutgericht“), Dr. Ingomar Held („SS“), Dr. Siegfried Huber („seit April 1935 illegale Druckwerke verteilt, SS“), Dr. Franz Kopecki („Verwendung im SD“), Dr. Hermann Lorber (Bruck/Mur, NSDAP-Mitglied seit Mai 1933, „Parteigerichtsvorsitzender“), Dr. Otto Mensi-Klarbach (Oberstaatsanwalt, „extrem“), Dr. Josef Mild (Gleisdorf, „untragbar als exponiert“), Dr. Kurt Ossberger (Leoben, „exponiert, übermäßige Beförderung“), Dr. Herbert Otto („März 1933 SA“), Dr. Othmar Pototschnik (tw. Pototschnig) („Mitglied seit 1936, Blutgericht“), Dr. Max Presinger (Graz, „Parteigenosse seit 1933, SA-Scharführer“), Dr. Franz Reichl („Blutgericht, seit November 1935“), Dr. Kurt Roth (Murau, „Pg. seit März 1933, SA“), Dr. Otto Seka (Graz, „Rassenpolitisches Amt, Gauhauptstellenleiter-Schulung“), Dr. Hans Schäftlein (Landesgerichtspräsident, „exponiert“) oder Dr. Egon Schilcher (Leoben, NSDAP-Mitglied seit März 1933, „Kreisrechtsamtsleiter“).⁵⁵

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Gustav Zigeuner kommentierte in einem (wohl etwas übertriebenen) Bericht an das Bundesministerium für Justiz vom Februar 1946 die besondere Situation der Richterschaft in der Steiermark während der NS-Zeit folgendermaßen: „Im Oberlandesgerichtssprengel Graz waren im Mai 1945 325 Richter im Stande geführt, von denen 150 enthoben worden sind (46,1%), davon allein in den oberen Stan-

⁵² StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 499–1/45. Zu ähnlichen Aufstellungen für das Landesgericht für Zivilrechtssachen beziehungsweise die Bezirksgerichte des Landesgerichtssprengels Graz StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 1177–1/45–2. Zur Richterschaft in der Umbruchszeit 1938 auch Dieter A. BINDER, Einige Beobachtungen zur Geschichte von Justiz, Exekutive und Landesverwaltung während des Jahres 1938. In: Graz 1938. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19 (1988), 120f.

⁵³ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 499–1/45.

⁵⁴ Zum Folgenden StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1946“, Jv 2–4/45. Vgl. auch die Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 15. Mai 1946, bezüglich der durch den Liquidator für die Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich (Justizverwaltung) gem. § 14 VG entlassenen Richter; StLA, LG Graz, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 141–1/46–7. Zum Personal des Oberlandesgerichtes Graz siehe die Aufstellung in: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–19; dazu auch BEER (Anm. 43), insbesondere 199f.

⁵⁵ In den meisten Fällen wurden Verfahren eingeleitet; dazu siehe unten.

desgruppen 21 von 35, d. i. 60%. Von den am 8. Mai 1945 im Stande befindlichen Richtern haben überhaupt nur 17 der NSDAP oder ihren Gliederungen nicht angehört beziehungsweise darum angesucht und unter diesen 17 waren sieben Umsiedler. Diese Zahlen weichen besonders von den Ergebnissen im Wiener Sprengel krass ab. Gewiß wird niemand glauben, daß gerade die Richter des Grazer Sprengels konstitutionell derart überpolitisiert gewesen wären im Vergleiche mit anderen Sprengeln. Die Gründe für dieses besondere Aussehen der Grazer Statistik sind also in dem zweiten, das Handeln von Menschen bestimmenden Faktor, nämlich in der Einwirkung der Umwelt zu suchen.

Graz hatte in Uiberreither einen der ärgsten Terroristen als Gauleiter, darüber hinaus war der Grazer Oberlandesgerichtspräsident Meldt unter den österreichischen Oberlandesgerichtspräsidenten der einzige Kriegsverbrecher und Terrorist. Meldt und Uiberreither suchten sich an Terror gegenseitig zu überbieten. Jahrelanger Druck und Terror der Grazer Justizverwaltung ist die Ursache für eine Angstpsychose auch unter den Richtern gewesen. Diese ist die alleinige Ursache dafür, daß Richter, die nach ihrer inneren Einstellung nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hatten, in viel größerer Zahl als anderwärts den Lockungen dieses üblen Zweigespannes erlegen sind und aus Gründen der Selbsterhaltung äußerlich Parteimitglieder [sic] geworden sind, ohne jemals innerlich Parteimitglieder gewesen zu sein.

Diese Sachlage habe ich bei der bisher durchgeführten Säuberungsaktion in Übereinstimmung mit den späteren Richtlinien für die Sonderkommission berücksichtigt und habe besonders in den oberen Stellungen Richter im Dienste belassen, für deren bestes Österreichertum ich bürgen kann ... Sie sind teilweise entregistriert, von der Sonderkommission bereits gutgeheißen und politisch mit dem Stichwort 'bestes Österreichertum' beschrieben. Aber auch die übrigen Richter ... kann ich wegen des katastrophalen Richtermangels jetzt nicht entbehren.

Mit diesen meinen Richtern ist es mir gelungen, bis jetzt die von den Besatzungsbehörden drohende Sperre der Gerichte zu verhindern, eine gut österreichische Rechtsprechung allenthalben in Gang zu bringen und es der Bevölkerung zu ersparen, daß sie wie Kolonisten der Rechtsprechung von Militärgerichten der Besatzungsmächte unterstellt werden. Dieses Ergebnis würde durch schematische Handhabung von Richtlinien, die mir geradezu eine Handvoll Richter für Steiermark und Kärnten übrigließen, vereitelt. Da nur bei Berücksichtigung der Umwelteinflüsse die gleichmäßige Beurteilung aller Angestellten möglich ist, fühle ich mich verpflichtet ..., das Augenmerk auf die besonders bedrückenden Verhältnisse in meinem Sprengel in den Jahren 1938 bis 1945 zu lenken.⁵⁶

Tatsächlich waren am 8. Mai 1945 nur 15 Personen im Grazer Straflandesgericht verblieben, nämlich die Landesgerichtsdirektoren Rudolf Ahorner und Rudolf Altziebler, OLGR Dr. Hermann Kürzl und AGR Ernst Czesany sowie elf Gerichtsbedienstete.⁵⁷ In

⁵⁶ ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Präs 232/46 (bei: Präs 85/46).

⁵⁷ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 23–4d/45–1.



OLG-Präsident Dr. Gustav Zigeuner.

den folgenden Wochen traten zusätzlich Landesgerichtspräsident i. R. Dr. Arthur Wolff, der ehemalige Kreisgerichtsvicepräsident Dr. Alexander Karpf, OLGR Dr. Hermann Deu, OLGR i. R. Dr. Josef Pammer, OLGR i. R. Dr. Emil Steiner, LGR i. R. Dr. Hermann Allendorf, LGR i. R. Dr. August Tüller und Dr. Karl Kugler (Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz) sowie mehrere „sonstige“ Justizbeamte ihren Dienst an.

Der Personalmangel machte es jedoch erforderlich, daß – wie bereits kurz erwähnt – Ende November 1945 OLGR Eduard Mixner, OLGR Dr. Josef Pammer, AGR Dr. Wilhelm Renowicz (alle am Bezirks-

gericht für Zivilrechtssachen Graz) und AGR Dr. Josef Wegan (Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) zweimal wöchentlich dem Straflandesgericht als Beisitzer für den Schöffensenat zugeteilt wurden.⁵⁸ Wie dringlich die Angelegenheit gewesen sein muß, läßt sich schon daraus erkennen, daß diese Zuteilung über mündliche Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten erfolgte, der eine eingehende schriftliche Erläuterung von Landesgerichtspräsident Wolff vorausgegangen war. Da nunmehr die Listen der von der Militärregierung ernannten (!) Schöffen eingelangt war, konnte mit der Ausschreibung der Schöffengerichtsverhandlungen begonnen werden (Anklagen vor dem Schwurgericht waren bislang nicht erfolgt). Da die am Straflandesgericht eingesetzten Untersuchungsrichter aufgrund ihres großen Arbeitspensums aber nicht eingeteilt werden konnten, wurde eben um die Heranziehung von vier Zivilrichtern ersucht.⁵⁹ Außerdem wurden drei weitere Richter zu Einzelrichtern ernannt.⁶⁰ Der Mangel an geeigneten Juristen zeigte sich aber nicht nur bei den Richtern, sondern auch bei den Anwälten. So wurden in der Steiermark bis Anfang 1946 von den Briten rund 100 Rechtsanwälte suspendiert.⁶¹

⁵⁸ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 684–7/45–2. In der Folge wurde die Zahl sogar auf sechs erhöht; als Anfang Jänner 1947 die Zahl der in Strafverhandlungen als Beisitzer fungierenden Zivilrichter auf zwei reduziert wurde, stürzte dies das Straflandesgericht in große Personalschwierigkeiten; StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 17–23/1946“, Jv 1327–17/46.

⁵⁹ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1–13/1945“, Jv 684–7/45–1.

⁶⁰ Zur Situation der Richter in Wien vgl. Winfried GARSCHA, Die ie Richter der Volksgerichte nach 1945. In: Erika Weinzierl et al. (Hg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien, Innsbruck–Wien 1997, 30ff.

⁶¹ Dazu siehe etwa die Listen im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 31. Oktober 1946, 370; StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 2–22/1946–1948“, Jv 1166–13/46–1 sowie Jv 1706–13/46–1 und BEER (Anm. 43), 197 beziehungsweise 211f.

Anfang 1946 waren im Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen Graz rund 500 „politische Strafsachen“ anhängig, die Vorbereitung der Prozesse ging aufgrund der bereits genannten Schwierigkeiten (Wiederinkrafttreten des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes erst Ende Jänner 1946, Genehmigungsvorbehalte durch die Besatzungsbehörden u. s. w.) allerdings nur zäh voran.⁶² Dieser Befund gilt aber nicht nur für die Steiermark: Am 25. März 1946 forderte der Alliierte Rat die österreichische Regierung „kategorisch“ auf, die Arbeit der Volksgerichte „auf das äußerste zu aktivieren“, insbesondere die Verfahren gegen führende Mitglieder des NS-Regimes voranzutreiben und „die Funktionäre des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen, daß sie für ohne genügenden Grund eingestellte Verfahren gegen Nazi-Verbrecher dem Alliierten Kommando verantwortlich sind.“⁶³

Der Vizepräsident des Kreisgerichtes Leoben, Dr. Josef Kapsch, entgegnete in seinem Bericht an das Oberlandesgericht Graz, er habe als Vorsitzender des Volksgerichtes Leoben „alles unternommen, um die Verhandlungen in Kriegsverbrecherverfahren raschest zur Durchführung zu bringen.“⁶⁴ Verzögerungen hatten sich unter anderem dadurch ergeben, daß ihm die Listen für die Bestellung der Laienrichter erst am 20. März 1946 zur Verfügung gestellt worden waren, so daß unter Beachtung sämtlicher Fristenläufe die erste Verhandlung erst für den 15. April angeordnet werden konnte. Von den bislang angefallenen acht Anklagen waren sämtliche ausgeschrieben, eine Verzögerung läge also nicht vor.

Bei den Untersuchungsrichtern waren noch rund 110 Fälle anhängig, was neben dem späten Inkrafttreten des Kriegsverbrechergesetzes in der britischen Zone Ende Jänner darin seine Begründung fand, daß „im letzten Halbjahre 1945 die Postverhältnisse noch viel zu wünschen übrig ließen.“ Die Verfahren wegen Kriegsverbrechen seien „an sich schwierig, weil sie jahrelang zurückliegen, die Zeugen vielfach verzogen sind und erst ermittelt werden müssen und nicht in wenigen Fällen sich in den britischen Anhaltelagern befinden ...“⁶⁵ Auch die Ermittlungen gegen „Illegale“ seien mühsam, da sich die Be-

⁶² Neue Zeit vom 9. Jänner 1946, 1 sowie vom 26. April 1946, 3.

Siehe auch den Erlaß der Militärregierung Österreich/Austrian Courts Section an das Oberlandesgerichtspräsidium vom 24. Jänner 1946, bezüglich der Dauer der Untersuchungshaft: In der Haftanstalt des Grazer Straflandesgerichtes befanden sich nämlich eine Reihe von Personen, die wegen des Verdachtes schwerer Kriegsverbrechen, wie etwa der Ermordung von Ostarbeitern, zunächst von den österreichischen Behörden verhaftet worden waren. Die Strafakten waren den höheren britischen beziehungsweise interalliierten Stellen übermittelt worden, denen die Entscheidung über die Zuständigkeit für die Durchführung der Prozesse oblag. Da es immer wieder zur Einreichung von Enthaltungsgesuchen kam, sollte dem Landesgericht für Strafsachen mitgeteilt werden, daß „Enthaltungsgesuche in Strafsachen, in denen die Häftlinge wegen eines allenfalls nach internationalem Recht zu verfolgenden Kriegsverbrechens einsitzen, keinerlei Aussicht auf eine meritorische Erledigung im gegebenen Augenblick“ hätten; StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1946“, Jv 185–25c/46.

⁶³ StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 693–1/46–1.

⁶⁴ Bericht an das Oberlandesgerichtspräsidium „wegen der Beschleunigung des Verfahrens in Volksgerichtssachen“ vom 8. April 1946, StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 693–1/46–1.

⁶⁵ Ebenda.

schuldigten „zumeist auf das Leugnen verlegen und während der Nazizeit vielfach ihren Wohnort wechselten und daher von Ortsgruppe zu Ortsgruppe wanderten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Untersuchungsrichter, von denen jeder rund 120 Anfälle im Monat aufzuweisen hat, stark überlastet sind. Beim ganzen Kreisgericht Leoben sind derzeit insgesamt nur drei Untersuchungsrichter tätig, während seinerzeit deren sechs in Tätigkeit gewesen sein sollen. Es wird daher mit den vorhandenen Kräften das Äußerste geleistet, trotz der minderen Ernährung ...“⁶⁶

Die unmittelbar bevorstehende Eröffnung des Volksgerichtssenates Leoben stieß aber auch auf Kritik: In einer Eingabe an das Präsidium des Kreisgerichtes sprachen sich die in Leoben ansässigen Rechtsanwälte gegen Volksgerichtsverhandlungen in Leoben aus.⁶⁷ Der Grund dafür war die zu erwartende zusätzliche Belastung der Anwälte, da ja in Verfahren vor dem Volksgericht die Beiziehung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben war. In Leoben waren jedoch nur sieben Anwälte tätig,⁶⁸ die ohnehin bereits eine tägliche Arbeitsdauer von zehn bis zwölf Stunden absolvierten, weshalb sie der zusätzlichen Belastung durch die Volksgerichtsprozesse „nicht gewachsen“ seien: Diese erforderten „begrifflicher Weise eine gewissenhafte Vorbereitung und benötigen einen bedeutenden Zeitaufwand. Schwierigkeiten werden sich insbesondere dann ergeben, wenn mehrere Angeklagte sich in einem Prozeß zu verantworten haben und bei auftretender Interessenkollision jeder einzelne der Angeklagten einen eigenen Verteidiger haben muß. Es kann daher vorkommen, daß sämtliche sechs Rechtsanwälte in Leoben, da Herr Rechtsanwalt Dr. Dantine mit Rücksicht auf seine Krankheit für eine länger dauernde Verhandlung überhaupt nicht in Betracht kommt, an einem oder mehreren Tagen beim Volksgericht fungieren müssen, während die gesamte übrige Tätigkeit in Rechts- und Strafsachen lahmgelegt würde.“⁶⁹ Die Leobner Anwälte ersuchten deshalb das Kreisgerichtspräsidium, „diese Eingabe sofort an das Oberlandesgerichtspräsidium mit unserer Bitte vorzulegen, die angeordnete Delegation eines Leobner Volksgerichtssenates aufzulassen und sämtliche Volksgerichtshoffälle [sic] beim Landes- als Volksgericht zu verhandeln. In Graz sind heute noch immer 70 bis 80 Rechtsanwälte tätig, denen es leichter fallen wird, die Verteidigung auch in den Leobner Volksgerichtsprozessen zu führen.“⁷⁰ – Das Oberlandesgericht reagierte rasch und teilte bereits am 8. April 1946 mit, daß man die Eingabe dem Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer übermittelt habe, das Präsidium aber „einer Änderung der ho. verfügten organisatorischen Maßnahmen [, die] im Interesse einer dem Gesetze gemäßen Wirksamkeit des Volksgerichtshofes [sic] getroffen worden sind, auch bei entsprechender Würdigung der Gesuchausführungen näher zutreten [sic] nicht in der Lage ist.“⁷¹

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Vor dem Anschluß waren in Leoben 16 Anwälte tätig; Grazer Schreib- und Amtskalender 1938, 50.

⁶⁹ StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 2–22/1946–1948“, Jv 705–3/46–1.

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 2–22/1946–1948“, Jv 705–3/46–2.



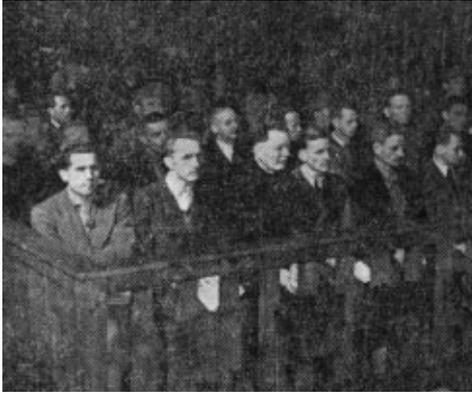
Oberstaatsanwalt Dr. Hans Amschl.

Die Volksgerichte hatten, wie die oben zitierten Berichte anschaulich beschreiben, mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen: Zum einen standen sie unter der strengen Kontrolle der britischen Behörden,⁷² zum anderen waren viele Beschuldigte (vor allem die „prominenteren“ Nationalsozialisten) überhaupt nicht in ihrem Zugriffsbereich. Diese waren zu meist in britischen oder amerikanischen Lagern interniert beziehungsweise befanden sich auf der Flucht. Hinzu kamen außerdem gewisse Überschneidungen, da ja auch Gerichte der alliierten Behörden die Aburteilung von Kriegsverbrechern durchführten.⁷³ So wurden etwa die Prozesse um die Judenmorde in Eisenerz, in den Lagern Liebenau u. s. w. von briti-

⁷² Dazu siehe den Erlaß von Oberlandesgerichtspräsident Zigeuner vom 11. Oktober 1945, StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 1119-1/45-1, anlässlich seiner Ernennung, in dem er dem Personal „seines“ Sprengels die ihm von den Briten übertragenen Verpflichtungen zur Kenntnis bringt. Unter anderem durfte niemand ohne die Zustimmung der Britischen Militärregierung als Richter, Schöffe, öffentlicher Ankläger, Notar oder Gerichtsbeamter tätig sein; Zigeuner hatte die Militärregierung in allen Fragen seiner Amtsführung zu informieren, soweit dies für sie von Interesse oder Belang war. Er war den Briten für die Durchführung ihrer Aufträge und Anordnungen im gesamten Oberlandesgerichtssprengel persönlich verantwortlich und haftbar.

Zu Interventionen der britischen Behörden vgl. auch Gerhard JAGSCHITZ, Der Einfluß der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955. In: 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposions „Justiz und Zeitgeschichte“, 24. und 25. Oktober 1980: „Die österreichische Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis 1955“, hg. vom Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1981, 128 m. w. N. Zur „Beurlaubung“ von Oberstaatsanwalt Dr. Hans Amschl, dem die Briten zu große Milde gegen ehemalige Nationalsozialisten vorwarfen, siehe Siegfried BEER, Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justizwesens in der Steiermark 1945–1950. In: ders. (Hg.), Die „britische“ Steiermark 1945–1955, Graz 1995, 125ff. und JAGSCHITZ (Anm. 72), 129 sowie ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Präs 1047/48, 163/49, 189/49, 343/49 und 515/49.

⁷³ Vgl. etwa die Verordnung Nr. 100 der Militärregierung Österreich über die Gerichte der Militärregierung. In: Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 29. Jänner 1946, 21ff. Bei Überstellungen mutmaßlicher Kriegsverbrecher aus amerikanischen Lagern an die österreichischen Behörden teilte man diesen ausdrücklich mit, daß im Falle einer Verurteilung die amerikanischen Behörden davon zu verständigen seien, „um zuzustimmen, ob der Gefangene nach Ablauf seiner Haft entlassen werden kann oder nochmals der amerikanischen Behörde zur Verfügung gestellt werden soll ... In jenen Fällen, in denen die amerikanische Behörde ein Urteil des österreichischen Gerichtes für ungenügend befindet, oder aus einem anderen Grund den Gefangenen zurückverlangt, ist dieser sofort zu überstellen.“ Im Falle eines Freispruches durften die österreichischen Behörden die Entlassung des Angeklagten nicht verfügen, „bevor nicht die betreffenden amerikanischen Behörden benachrichtigt wurden und entschieden haben, ob der Gefangene zur amerikanischen Überwachung zurückgegeben werden muß oder nicht“; vorgedrucktes Auslieferungsansuchen, etwa in: StLA, LGS Graz, Vr 2161/46, Blg zu OZ 23.



*Die Angeklagten beim „Christandl-Prozeß“,
April 1946.*

sehen Gerichten durchgeführt,⁷⁴ aber auch amerikanische Gerichte waren in einigen Fällen mit Kriegsverbrechen mit Steiermark-Bezug befaßt.⁷⁵

Zum Teil finden sich Verbindungen zwischen den britischen und den österreichischen Verfahren. So wurde etwa der Kreisleiter von Leoben, Otto Christandl (zum Teil findet sich die Schreibweise Kristandl), wegen der Judenmorde in Eisenerz von einem britischen Militärgericht am 29. April 1946 zum Tode verurteilt und am 21. Juni 1946 hingerichtet. Unabhängig von diesem Verfahren hatte auch die Staatsanwaltschaft Graz am 16. Februar 1946 die Einleitung der Voruntersuchung beantragt.⁷⁶ Das Verfahren wurde nach der britischen Verurteilung eingestellt, Ende Dezember 1948 erfolgte jedoch im selbständigen Verfahren die Einziehung seines Vermögens wegen seiner Tätigkeit als „Illegaler“ und Kreisleiter.⁷⁷

Auch im Falle Johann Lantschiks, der wegen der Ermordung zweier Juden bei Mixnitz am 13. März 1947 zusammen mit Klement Fretzensattl von den Briten zum Tode

⁷⁴ Dazu Eleonore LAPPIN, Prozesse der britischen Militärgerichte wegen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern. In: Rudolf G. Ardel – Christian Gerbel (Hg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck-Wien 1996, 345ff.; Siegfried BEER, Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945–1950. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998, 54ff.; DERS., Aspekte der (politischen) Militärgerichtsbarkeit der Briten in der Steiermark, 1945–50. In: Rudolf G. Ardel – Christian Gerbel (Hg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck-Wien 1996, 326, 329f.; DERS. (Anm. 72), 132f. mit einer Liste der von britischen Militärgerichten 1946 bis 1948 verhängten Todesurteile; MUCHITSCH (Anm. 7), 144 sowie die Berichte in den Tageszeitungen; z. B. Neue Zeit vom 26. April 1946, 3, vom 19. Oktober 1946, 3 und vom 24. Oktober 1946, 3. – Zum Teil werden diese Gerichte in den Zeitungen fälschlich auch als „Volksgerichte“ bezeichnet.

⁷⁵ Vgl. StLA, LGS Graz, Vr 8083/47 (Franz Lienhart), in dem sich die knappe Abschrift eines amerikanischen Urteils wegen der Ermordung zweier amerikanischer Flieger befindet; zu dieser näher Siegfried BEER – Stefan KARNER, Der Krieg aus der Luft. Kärnten und Steiermark 1941–1945, Graz 1992, 327f. Zur alliierten Militärgerichtsbarkeit siehe auch JAGSCHITZ (Anm. 72), 119f. m. w. N.; zu den amerikanischen Prozessen insbesondere Kurt TWERASER, Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justitiellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich, 1945–1955. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998, 66ff.

⁷⁶ Wegen § 11 VG und § 134 StG; StLA, LGS Graz, Vr 785/46. Ähnlich ging man auch in anderen Fällen vor; vgl. etwa StLA, LGS Graz, Vr 796/46 (Anton Eberl; ebenfalls wegen der Judenmorde in Eisenerz).

⁷⁷ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 11. Februar 1949, 49; dazu auch LGS Graz, Vr 5795/48.

verurteilt wurde, waren Voruntersuchungen durch das Volksgericht gelaufen; im Oktober 1947 wurde sein Vermögen für verfallen erklärt.⁷⁸ Hans Brandner, der Kreisleiter von Weiz, wurde schließlich am 9. April 1947 von einem britischen Militärgericht wegen Anstiftung zum Mord zum Tod verurteilt und drei Wochen später hingerichtet, nachdem er bereits im August 1946 vom Volksgericht Graz wegen § 11 VG zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt worden war.⁷⁹

⁷⁸ StLA, KG Leoben, Vr 339/45 sowie KG Leoben, Vr 3276/46–18; dazu Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 15. Jänner 1948, 14. Zu den österreichischen und britischen Militärgerichtsverfahren gegen mehrere Kreisleiter siehe unten mehr.

⁷⁹ Neue Zeit vom 9. April 1947, 2 und vom 10. April 1947, 3; Wahrheit vom 9. April 1947, 2 und vom 10. April 1947, 3; zum Volksgerichtsverfahren (LGS Graz, Vr 1076/46) siehe unten.

57

Auszug aus dem Akte der Military Government Courts Branch

Legal Division, A.C.A. (HE). Nummer 6991.

Gesetzl. Formular No.8.

Gerichtshof in STEI/GEN/32.

Military Government Court

Gerichtsprotokoll.

Sitzung des Hohen Militär -Gerichts in Graz am 13 März 1947.

Mitglieder des Gerichtshofes: Sir Douglas YOUNG (Präsident), Mr.T.H. CLARKE,
Major RAYNER, Mr. STOLBERG (österr. Beisitzer).

Name, Anschrift, Alter und
Geschlecht des Angeklagten:

1. LANTSCHIK Johann
Bruck /Mur, Bismarkstr.14,
59 Jahre; männlich.

Staatsanwalt: Lt. Col. BICKFORD, R.A.

Verteidiger: Dr. PRIMUS.

Verantwortung, Schuldkenntnis, Strafanspruch.

<u>Angeklagte:</u>	<u>Anklage:</u>	<u>Verantwortung:</u>	<u>Schuldkenntnis:</u>	<u>Strafe:</u>
1.	1.	bekannt sich schuldig	schuldig befunden	} Tod durch Erhängen.
	2.	bekannt sich schuldig	schuldig befunden	

Überprüfung.

Schuld- und Strafanspruch bestätigt:

J.S. STEELE,
Lieut. General
Höchstkommandierender
der Britischen Truppen in Österreich

LG - Leoben
Vr 339 / 1945



3. April 1947.

Britisches Todesurteil gegen Johann Lantschik.

55

RESUMEE DES RICHTERS.

Johann Lantschik, Sie sind des Mordes an mehreren Juden angeklagt und haben sich des Mordes an zwei Juden schuldig bekannt. Wir haben das Beweismaterial sorgfältig geprüft und alles erwogen, was Ihre Verteidigung für eine milde Beurteilung dieser beiden grausamen Verbrechen vorgebracht hat. Die Aussagen der beiden Zeugen, die bei Ihnen waren, als Sie diese Juden erschossen haben, beweisen eindeutig, dass Sie keinen Befehl erhalten hatten, diese Juden zu diesem bestimmten Zeitpunkt zu erschiessen. Es mag sein, dass einige Zeit vor dem Transport Befehle ausgegeben worden waren, Nachzügler zu erschiessen; das Beweismaterial aber ergibt deutlich, dass solche Befehle ungesetzlich waren und die Gendarmerie nicht verpflichtet war, diese Befehle auszuführen. Unter Berücksichtigung aller Umstände sind wir zu dem zwingenden Schluss gekommen, dass, wenn je solche Befehle erteilt worden waren, Sie sie bereitwilligst ausgeführt hätten.

Diese zwei Juden waren Menschen, die das Mitgefühl jedes anständigen Menschen hervorgerufen hätten; Sie aber haben keinerlei Barmherzigkeit gezeigt. Wir haben deshalb, leider, unsere Pflicht zu erfüllen und Sie zum Tode durch Erhängen zu verurteilen.

Es bleiben Ihnen zehn Tage, innerhalb welcher Zeit Sie ein Gnadengesuch beim Oberkommandierenden der Britischen Streitkräfte in Österreich, dem das Vorrecht der Gnadenerteilung zusteht, einbringen können.

Die Bezahlung der Zeugengebühren und Ausgaben, der Sachverständigen- und Verteidigungskosten wird angeordnet.

DOUGLAS YOUNG

(Unterschrift)



LG - Reobere
Vr 339/1945

Für die Richtigkeit der Übersetzung :

G. A. ...

AUSTRIAN COURTS SECTION
LEGAL DIVISION A. C. A. (D.)

Britisches Todesurteil gegen Johann Lantschik.